

VERBAND **B**ASEL**L**ANDSCHAFTLICHER **G**EMEINDEN

Informationsanlass für Gemeinden

Ergänzende Angebote für Armutsbetroffene

1. Juni 2023

VERBAND BASELLANDSCHAFTLICHER GEMEINDEN

Begrüßung

Katja Hochstrasser

Wiss. Mitarbeiterin Geschäftsstelle VBLG

1. Juni 2023

VERBAND BASEL LANDSCHAFTLICHER GEMEINDEN

Programm

Referat: Schulden- und Budgetberatung

Diana Häner, ehem. Leiterin Schuldenberatung BL

Referat: Verein Phari

Gabi Huber, Brigitte Marques, Vorstandsmitglieder Verein Phari

Referat: Winterhilfe BL

Roland Plattner, Präsident Winterhilfe BL

Referat: Mietzinsbeitragsgesetz

Fabian Dinkel, Leiter kantonales Sozialamt

Fragen

Abschluss und Apéro

1. Juni 2023

VERBAND **B**ASEL**L**ANDSCHAFTLICHER **G**EMEINDEN

Fachstelle für Schuldenfragen

Diana Häner

Leiterin Soziale Dienste Birsfelden
Ehem. Leiterin Fachstelle für Schuldenfragen

1. Juni 2023

The background of the slide is a black and white photograph showing numerous coins falling into a pool of water. The coins are captured in various stages of descent, with some just entering the water and others already submerged, creating ripples and bubbles. The lighting highlights the metallic texture of the coins and the clarity of the water.

Leben am Existenzminimum

Ergänzende Angebote für Armutsbetroffene

VBLG – Infoanlass 1.6.2023

Fachstelle für

Schuldenfragen

F S B L

Basel-Landschaft

Dienstleistungsangebot

- Telefonberatung
- Schuldenberatung / Schuldensanierung / Konkursverfahren
- Budgetberatung (Richtlinien Budgetberatung Schweiz)
- Beratung zu Leben mit Schulden
- Fachberatung für
 - Sozialarbeiter*innen und soziale Institutionen
 - Beiständinnen und Beistände
 - Fachpersonen Arbeitsintegration
 - Personal- u. Ausbildungsverantwortliche
 - Eltern, Partner*innen
- Fachkurse, Info-Veranstaltungen, Präventionsworkshops an Sek.schulen

Wer ist von Armut betroffen?

Menschen

- mit niedrigem Einkommen
- Alleinerziehende
- Familien mit 3 oder mehr Kindern
- Erwerbslose
- mit Migrationshintergrund



Diese Menschen sind überdurchschnittlich oft von Armut betroffen und haben im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung ein höheres Risiko sich zu verschulden.

Zusammenarbeit

Schuldenberatung und Sozialdienst Gemeinde

Wie kann die Schuldenberatung Sozialdienste und deren Klientinnen und Klienten bei der Stabilisierung von Schuldsituationen unterstützen?

- Gläubiger über die Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen informieren
- Einreichen von Erlassgesuchen bei den Steuern
- Anfechten von unrechtmässigen Zusatzkosten der Inkassobüros (Verzugsschaden, Rechtsberater, etc.)
- Stiftungsgesuche (Mietausstände, grosse Zahnbehandlungen, etc.)
- Bei der Information über zukünftige Lösungsmöglichkeiten nach Ablösung von Sozialhilfe (Junge Erwachsene!)
- Verhinderung Lohnpfändung nach Ablösung von Sozialhilfe

Häufige Fragen rund um das Leben mit dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum

- Was geschieht mit nicht bezahlten Schulden?
- Gibt es Schulden, die trotz Existenzminimum bezahlt werden sollten?
- Was ist zu tun, was zu lassen? Wie ist mit Betreibungen umzugehen?
- Macht ein Konkurs Sinn?
- Die Sozialhilfe – auch ein Gläubiger? Rückerstattungspflicht?
- Können Schulden vererbt werden?

Unsere Botschaft

Die Vernetzung zwischen Sozialdienst und Beratungsstellen sowie das Wissen zu deren Dienstleistungsangebot ist enorm wichtig und kann zur Bearbeitung der herausfordernden Lebenssituationen von Ratsuchenden und Sozialhilfe beziehenden Menschen sehr wertvoll sein.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

VERBAND **B**ASEL**L**ANDSCHAFTLICHER **G**EMEINDEN

Verein Phari

Gabi Huber, Brigitte Marques

Vorstandsmitglieder Verein Phari

1. Juni 2023

**WIR HELFEN
SCHNELL UND
UNBÜROKRATISCH**

Verein
PHARI





Der Verein PHARI hat sich das Ziel gesetzt, Personen und Familien, welche am oder unter dem Existenzminimum leben, schnell und unbürokratisch zu helfen.

Schwerpunkte des Hilfsprojektes

- Armutsbekämpfung und Food Waste durch wöchentliche Abgabe von Lebensmitteln & Hygieneprodukten
- Mediatives Handeln, Begleitung, Betreuung, Beratung
- Bistro, Kontakte und Begegnungen
- Einzelfallhilfe

**Wer ist berechtigt?
Wie wird kontrolliert?**

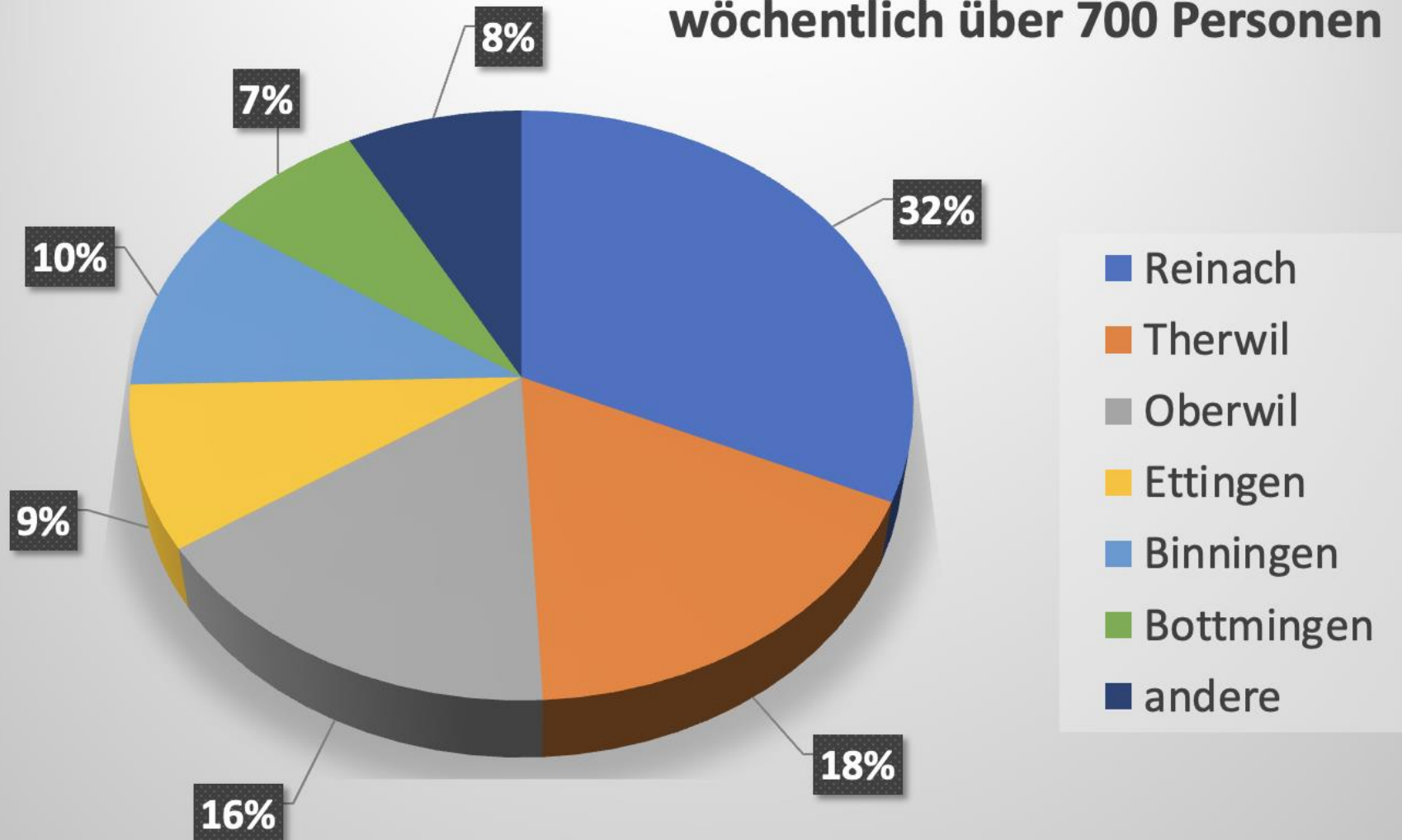
Eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten ist sehr wichtig.

Entweder werden die Abklärungen durch die Sozialen Dienste vorgenommen oder wir führen (bei nicht Sozialhilfeempfängern) die Abklärung selbst durch: Abgabe von Steuerveranlagung, Lohnausweis, etc.

Zudem findet immer ein persönliches Gespräch statt. Danach erhalten die armutsbetroffenen Personen eine Phari-Berechtigungskarte.



210 Haushalte / Berechtigungskarten wöchentlich über 700 Personen



Zusammenarbeit

Schweizer Tafel

Rund zwei Millionen Tonnen einwandfreier Lebensmittel werden jedes Jahr weggeworfen. Wir helfen mit, den Überfluss sinnvoll zu verwerten und somit Armut zu lindern.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Über 90 Personen helfen uns im Turnus ehrenamtlich. Es werden pro Abgabetag ca. acht Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter benötigt.

Hilfsprojekte / Organisationen / Gemeinden

Eine enge Zusammenarbeit und der regelmässige Austausch ist uns sehr wichtig.

Schweizer Tafel

- Liefert den Grossteil der benötigten Lebensmittel
- Wert unserer «Wuchegugge» ca. Fr. 40.-
- Abgabe während ca. 46 Wochen im Jahr





Lebensmittelabgabe

Jährlicher Taschenwert von ca. Fr. 400'000.-
bei über 210 Haushalten an 4 Abgabtagen.



«offenes Ohr»

- mediatives Handeln
- Beratung/Begleitung
- Soforthilfe



Wir bieten unseren Besuchern bei gratis Kaffee, Tee, Sandwiches, Patisserie und Kuchen einen Austausch zwischen Gleichgesinnten. Der soziale Aspekt steht hier im Vordergrund.

Durch die Spende der Bäckerei Grellinger können alle Generationen in unserem Bistro gemütlich zusammensitzen, die feinen Produkte geniessen und Kontakte pflegen und knüpfen.

Phari-Bistro





Einzelfallhilfe

Oft können wir bei einem individuellen sozialen Problem mit einer einmaligen Spende helfen, die Not lindern und etwas Freude in den Alltag dieser Menschen bringen.

Im 2022 haben wir über
Fr. 161'000.- Einzelfallhilfe geleistet.

Beispiele Einzelfallhilfe

(Working Poor/Senioren)

- Anteil an Hörgeräte von Senior*innen
- Umzugskosten (bei häuslicher Gewalt)
- Weiterbildungen Alleinerziehender
- U-Abos und Tramkarten
- Selbstbehalt Krankenkasse
- Energiekosten
- Optiker- und Zahnarztrechnungen
- etc.

Leitfragen vom Verband

Was „brauchen“ unsere Besucherinnen und Besucher?

- Verständnis für Menschen in Notsituation und dementsprechendes (schnelles) Handeln.
- Respektvolle Kommunikation auf Augenhöhe.

Leitfragen vom Verband

Was können wir Ihnen (den Gemeinden) auf Grund unserer Erfahrung im Umgang mit Armutsbetroffenen für konkrete Inputs geben?

- Konstante Bezugspersonen: Der ständige Wechsel der Mitarbeiter*innen bei den Sozialen Diensten ist ein grosses Problem für die betroffenen Personen.
- Wir spüren den grossen Druck der Sozialmitarbeiter*innen und sind uns über den Spardruck der Gemeinden bewusst.
- Auch die Armutsbetroffenen stehen unter psychischem Druck und verstehen oft beim Termin (bei den Sozialen Diensten) die Zusammenhänge nicht.
- Mehr Sozialarbeiter*innen oder Sozialbegleiter*innen sollten angestellt und somit das Budget „Soziales“ angepasst werden.

Was **Sie** als Gemeinde/Gemeinderat tun können:

- Die Gemeinde sollte solche Hilfsprojekte, wie unseres, finanziell unterstützen.
- Wir entlasten mit unserer Arbeit die Sozialen Dienste enorm.
- Wir „leben“ von Spenden und müssen bei Stiftungen, Kirchengemeinden, Organisationen Anträge schreiben und Gesuche einreichen: Diese Zeit kann sinnvoller einsetzen und die Mitarbeiter*innen der Gemeinde somit entlastet werden.
- Wir würden uns wünschen, dass Sie unsere Erfahrungen an die verantwortliche Person Ihrer Sozialen Dienste weitergeben.

D A N K E
für Ihre Aufmerksamkeit



VERBAND **B**ASEL**L**ANDSCHAF**T**LICHER **G**EMEINDEN

Winterhilfe Baselland

Roland Plattner

Präsident Winterhilfe Baselland

1. Juni 2023



Infoanlass VBLG

1. Juni 2023

Roland Plattner-Steinmann, Präsident
Jolanda Eggenberger, Geschäftsführerin

Wer sind wir? Was tun wir?

- Die Winterhilfe Baselland ist eine Kantonalorganisation der Winterhilfe Schweiz.
- Eine Hilfsorganisation, die mit konkreten finanziellen Unterstützungen und Sachleistungen Armut bei Einzelpersonen, Kindern und Familien im Kanton Basel-Landschaft lindert.
- Die Winterhilfe wurde 1936 vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise gegründet.
- Damals machte sich die Armut besonders im Winter bemerkbar. Es fehlten Heizmaterial, feste Schuhe, Winterkleidung und (teures) Gemüse sowie Obst...



Wer sind wir? Was tun wir?

- Heute sind wir eine Ganzjahres-Hilfe-Organisation.
- Wir verstehen uns als Netz vor / neben der staatlichen Sozialhilfe.
- Menschen, die in der Schweiz wohnen und sich aus sozialen, gesundheitlichen oder anderen Gründen in einer Notlage befinden, erhalten bei uns Hilfe.
- Wir zahlen in der Regel einmalig und direkt einzelne Rechnungen wie Arzt- oder Zahnarztrechnungen, Krankenkassenprämien, eine Brille, Wohnungsmieten, Nebenkosten, etc.

Wer sind wir? Was tun wir?

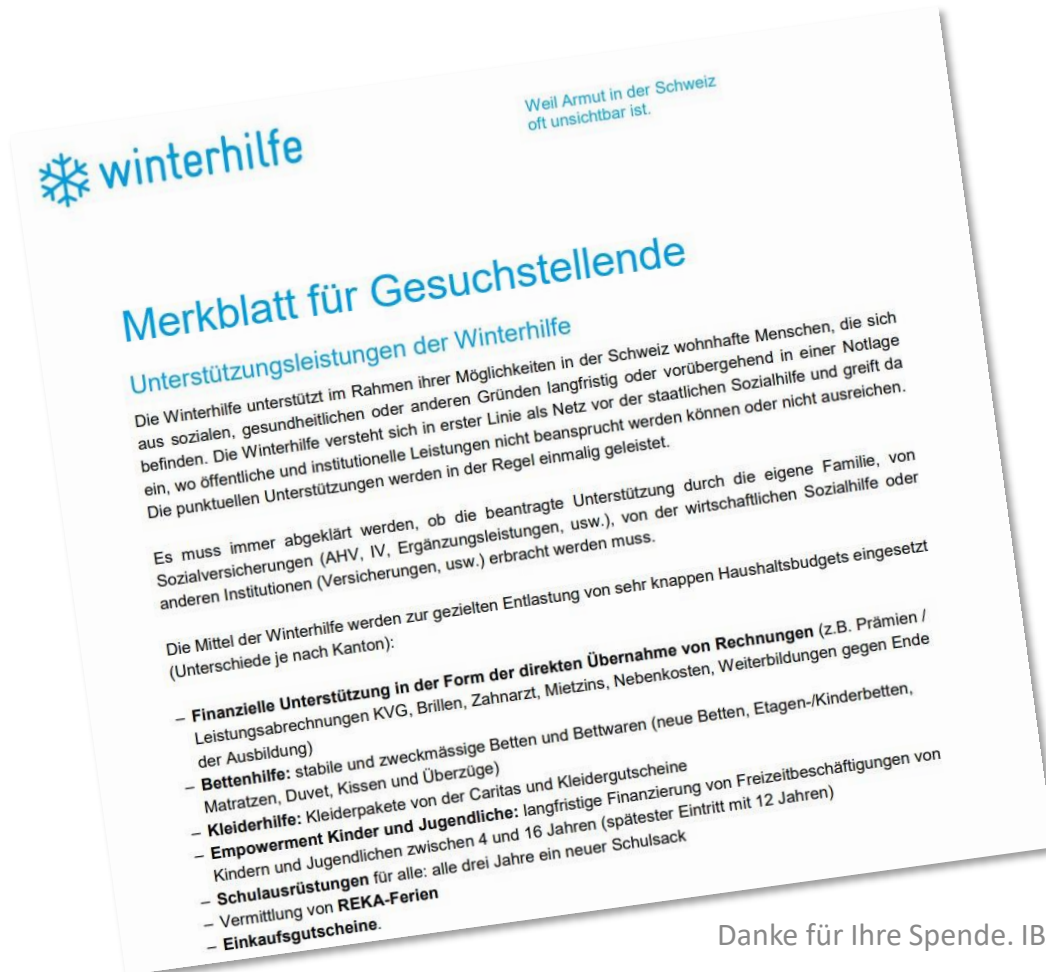
- Wir unterstützen mit Kleiderpaketen der Caritas oder bei Freizeitaktivitäten für Familien (Göttibatze Region Basel).
- Es können auch stabile und zweckmässige Betten und Bettwaren über uns bestellt werden.
- Die Winterhilfe ist zu 100% spendenfinanziert (Geldspenden, Legate).
- Zewo-Gütesiegel: d.h. Spenden werden zweckbestimmt, wirtschaftlich und wirksam eingesetzt.

Wer sind wir? Was tun wir?

- Im Geschäftsjahr 2021/22 wurden 894 Gesuche bei uns eingereicht, 486 konnten nach gewissenhafter Prüfung bewilligt werden.
- Im laufenden Geschäftsjahr seit 1. Juli 2022 haben wir bereits 455 Gesuche bewilligt, 79 mussten abgelehnt* werden.
- Auswirkungen der Coronapandemie und des Ukraine-Krieges sind deutlich spürbar.
- Teuerung ist Armutstreiberin.

* Gründe: - Mehrfachgesuche / - mangelnde Nachhaltigkeit / - fehlende Zuständigkeit (vorrangig Leistungspflichtige (Subsidiaritätsprinzip) / - Haustierrechnungen / - Ferien im Ausland

Zusammenarbeit mit Gemeinden



- Sozialarbeiter*innen können sich für ihre Klientinnen und Klienten an uns wenden.
- Merkblatt für Gesuchstellende aufmerksam lesen
- Merkblatt unter www.bl.winterhilfe.ch

Gesucheinreichung

- Sozialarbeiter*innen können ein Gesuch für ihre Klientinnen und Klienten bei uns einreichen, wenn zusätzlich zu den empfangenen Sozialhilfeleistungen eine vorübergehende Notlage besteht.
- Gesuche müssen mittels [Gesuchformular](#) schriftlich per Post eingereicht werden.
- Formular ist auf unserer Website unter www.bl.winterhilfe.ch «Hilfe erhalten» zu finden.

Einzureichende Unterlagen

- Kopie Rechnung(en) / Kostenvoranschlag inkl. Kopie
Einzahlungsschein / Zahlungsverbinding
- Kopie Mietvertrag oder Dokumente zu Eigentum
- Kopie Police(n) Krankenkasse (inkl. Zusatzversicherungen)
- Kopien weiterer Dokumente der regelmässigen Ausgaben
- Kopie jegliche Einkommen letzte drei Monate
- Kopie Verfügung Individuelle Prämienverbilligung (KVG)
- Kopie Leistungsentscheid und / oder Monatsbudget der letzten drei
Monate bei wirtschaftlicher Sozialhilfe
- Weitere, je nach Situation.

Wohin?

Winterhilfe Baselland Gesuchbearbeitung
Dina Marmora
Postfach 73
4410 Liestal

Rechtlicher Anspruch

Auf die Leistungen der Winterhilfe Baselland besteht kein rechtlicher Anspruch.

Fragen?

-lichen **Dank** für Ihre Aufmerksamkeit.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Roland Plattner-Steinmann, Dr. iur.
Präsident
Vizepräsident Winterhilfe Schweiz
praesidium.baselland@winterhilfe.ch

Jolanda Eggenberger Stalder, lic. phil. 1, CAS Verbands-/NPO-Management
Geschäftsführerin
Winterhilfe Baselland | Postfach | 4410 Liestal
jolanda.eggenberger@winterhilfe.ch

www.bl.winterhilfe.ch

VERBAND BASEL_LANDSCHAFTLICHER GEMEINDEN

Mietzinsbeitragsgesetz

Fabian Dinkel

Leiter Kantonales Sozialamt

1. Juni 2023

Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes



Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes in Kürze

Zweck:

Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

Nutzen:

Mietzinsbeiträge lindern die Armut und verhindern Sozialhilfebezug. Sozialhilfekosten bei den Gemeinden können gesenkt werden. Der Kanton beteiligt sich finanziell.

→ Totalrevidiertes Gesetz tritt per 01.01.2024 in Kraft

Warum eine Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes?

Politischer Auftrag:

- Umsetzung des Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»

Geeigneter Ansatzpunkt:

- Der Bereich des Wohnens ist ein geeigneter Ansatzpunkt, um Familien finanziell zu entlasten.
- Ausbau einer bestehenden Leistung ist der Schaffung einer neuen vorzuziehen.

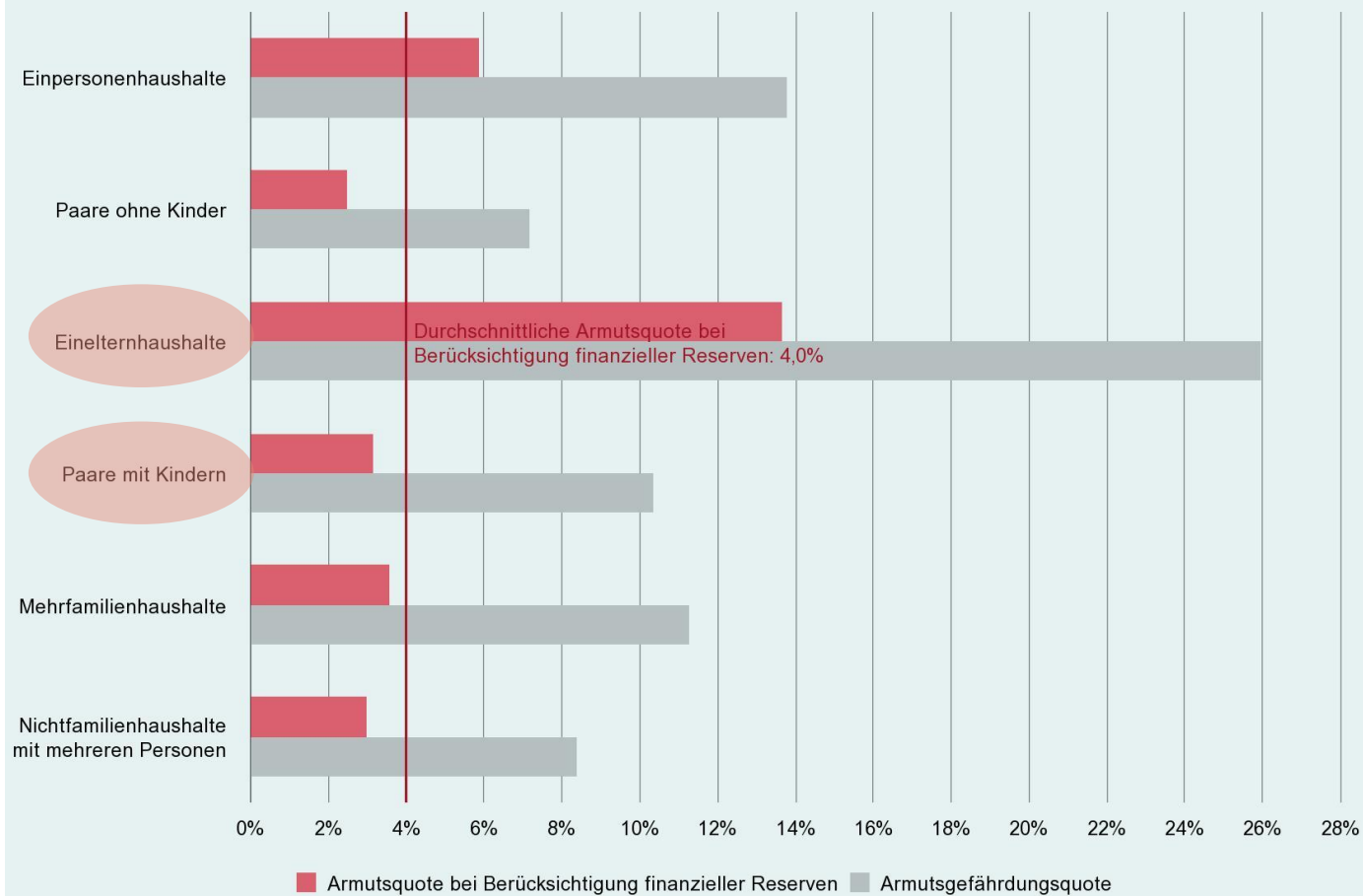
Handlungsbedarf:

- Aktuell geltendes Gesetz findet keine flächendeckende Anwendung.
- Armutsstrategie: Umsetzung von fünf Massnahmen aus den Bereichen «Wohnversorgung» und «Soziale Existenzsicherung».

Situation der Zielgruppe

Abb. 7: Armutsquote bei Berücksichtigung finanzieller Reserven und Armutsgefährdungsquote nach Haushaltsform (Risikogruppenanalyse)

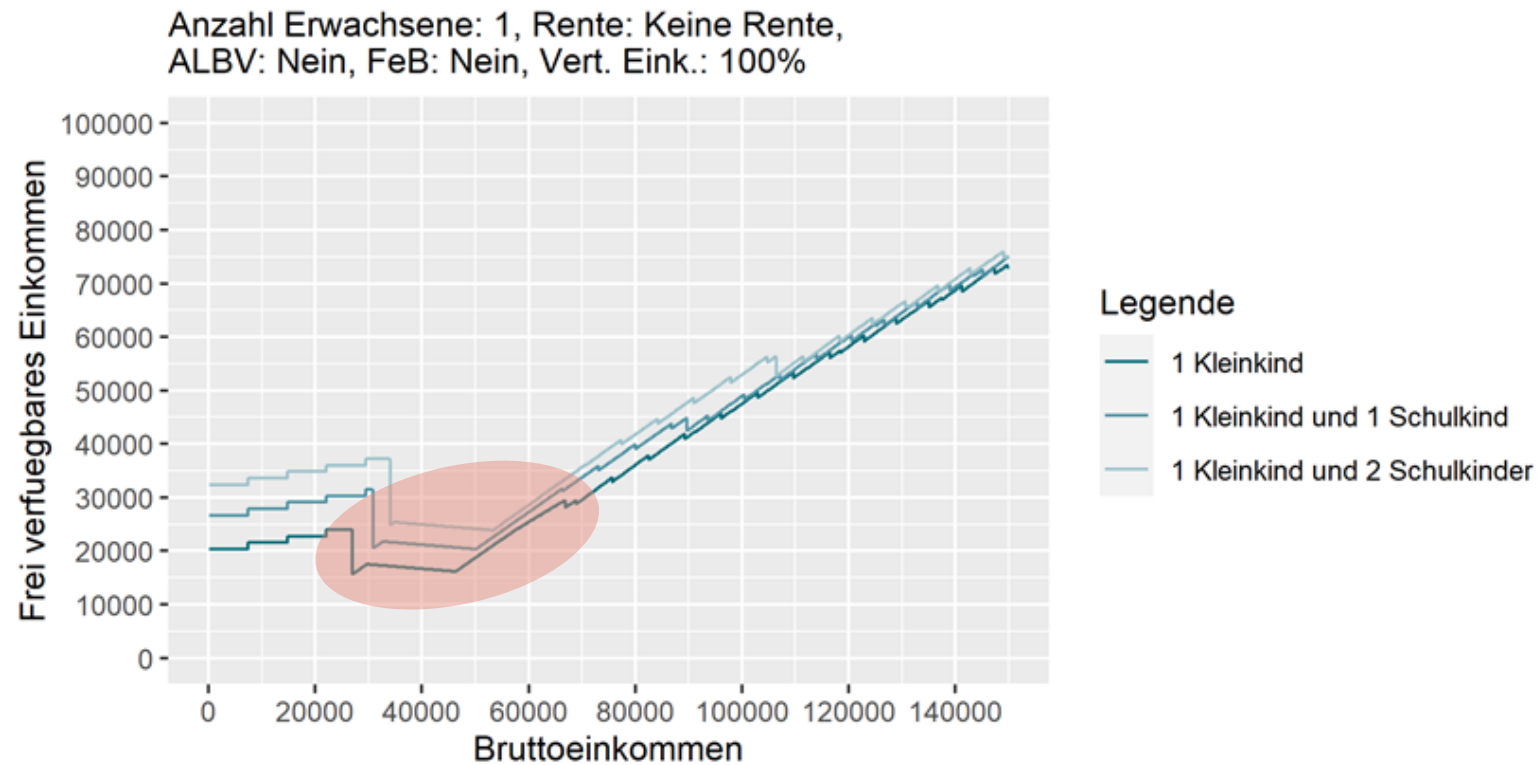
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Armutsmonitoring-Modell BFH/Caritas, BL 2019
 Kantonales Sozialamt BL

Wirkungsbereich

Personen erhalten der Sozialhilfe vorgelagert Leistungen.



Bsp. Birsfelden

Was bewirkt das Gesetz?

- 1. Bekämpft Armut:**
Armutsbetroffene Haushalte mit Kindern erhalten einen Beitrag an die Mietkosten.
- 2. Verhindert Sozialhilfebezug:**
Unterstützt vor der Sozialhilfe und fördert die Ablösung.
- 3. Schafft kantonale Mindeststandards:**
Es besteht ein kantonally geltender Anspruch auf einen Minimalbeitrag.
- 4. Kanton beteiligt sich finanziell:**
Der Kanton trägt bis zu 50 Prozent der Kosten.
- 5. Gewährt den Gemeinden Spielraum:**
Die Gemeinden haben die Möglichkeit, das Leistungsniveau anzupassen.

Ausgestaltung

Das Gesetz setzt einen kantonalen Mindeststandard. Die Gemeinden haben Spielraum um abzuweichen.

Die Ausgestaltung des Gesetzes zeigt sich an zwei Dimensionen:

**A.
Wer hat Anspruch?**

**B.
Wie hoch ist der Beitrag?**

Ausgestaltung – A. Wer hat Anspruch?

Allgemeine Voraussetzungen:

- Familien und Alleinerziehende mit mind. 1 Kind im gleichen Haushalt lebend minderjährig oder in Ausbildung
- Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer (C, B, F und S)
- Mind. 2 Jahre Wohnsitz im Kanton

Einkommengrenze:

Allgemeiner Lebensbedarf

Prämie der oblig. KV (max. reg. Durchschnittsprämien)

Jahresnettomiete (max. angemessene Jahresnettomiete)

effektive Kosten für familienexterne Kinderbetreuung

Vermögensgrenze:

Mindesthöhe der Vermögensgrenze

Nicht anpassbar

Anpassungsspielraum:

Mind. 130% des Grundbedarfs der Sozialhilfe

Mind. Mietzinsgrenzwert der Sozialhilfe

Mind. 5-fache der freien Vermögensbeträge der Sozialhilfe

Durch Anpassungen wird der Kreis der Berechtigten vergrössert.

Ausgestaltung – B. Wie hoch ist der Beitrag?

Die Höhe des Mietzinsbeitrags ist:

Jahresnettomiete

Tragbares Mass der
Mietzinsbelastung

Massgebliches
Einkommen

Anerkannte
Ausgaben

Mietzinshöchstbeitrag:

Definition des maximalen Mietzinsbeitrags

Massgebliches Einkommen:

Nettoeinkommen aller im Haushalt lebender Personen

Mögliche Anrechnung Hypothetisches Einkommen

Anerkannte Ausgaben:

Allgemeiner Lebensbedarf

Prämie der oblig. KV (max. reg. Durchschnittsprämien)

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

effektive Kosten für familienexterne Kinderbetreuung

Sonstige wiederkehrende notwendige Ausgaben

Anpassungsspielraum:

Mindestens 75 Prozent der Jahresnettomiete

Indirekte Forderung der Erwerbstätigkeit

Mind. 100% des Grundbedarfs der Sozialhilfe

Durch Anpassungen wird die Beitragshöhe erhöht. Höhere Beiträge führen tendenziell zu mehr Ablösungen aus der Sozialhilfe.

Kantonsvergütung

Der Kanton beteiligt sich zu 50 Prozent an den effektiv ausgerichteten Mietzinsbeiträgen bis zu einem Gesamtbeitrag von 3.5 Mio. Franken.

Gemeinden reichen bis März des Folgejahres die Liste der ausgerichteten Beiträge ein.

Kanton prüft und ermittelt Verteilung.

Kanton informiert Gemeinden und zahlt aus.

Weitere Schritte

Hilfsmittel und Informationen:

- Musterreglement
- Wegleitung
- Musterantragsformular
- Mustermerkblätter
- Musterverfügung
- Berechnungstool

Ausführliche Informationsveranstaltung vom 22. Juni 2023

**Gemeinden erlassen ein Reglement per 1.1.2024 – rückwirkende
Beschlussfassung bis Ende Juni 2024 möglich**

VERBAND BASELLANDSCHAFTLICHER GEMEINDEN

Fragen ?



1. Juni 2023

VERBAND **B**ASEL**L**ANDSCHAFTLICHER **G**EMEINDEN

Abschluss

Apéro

1. Juni 2023